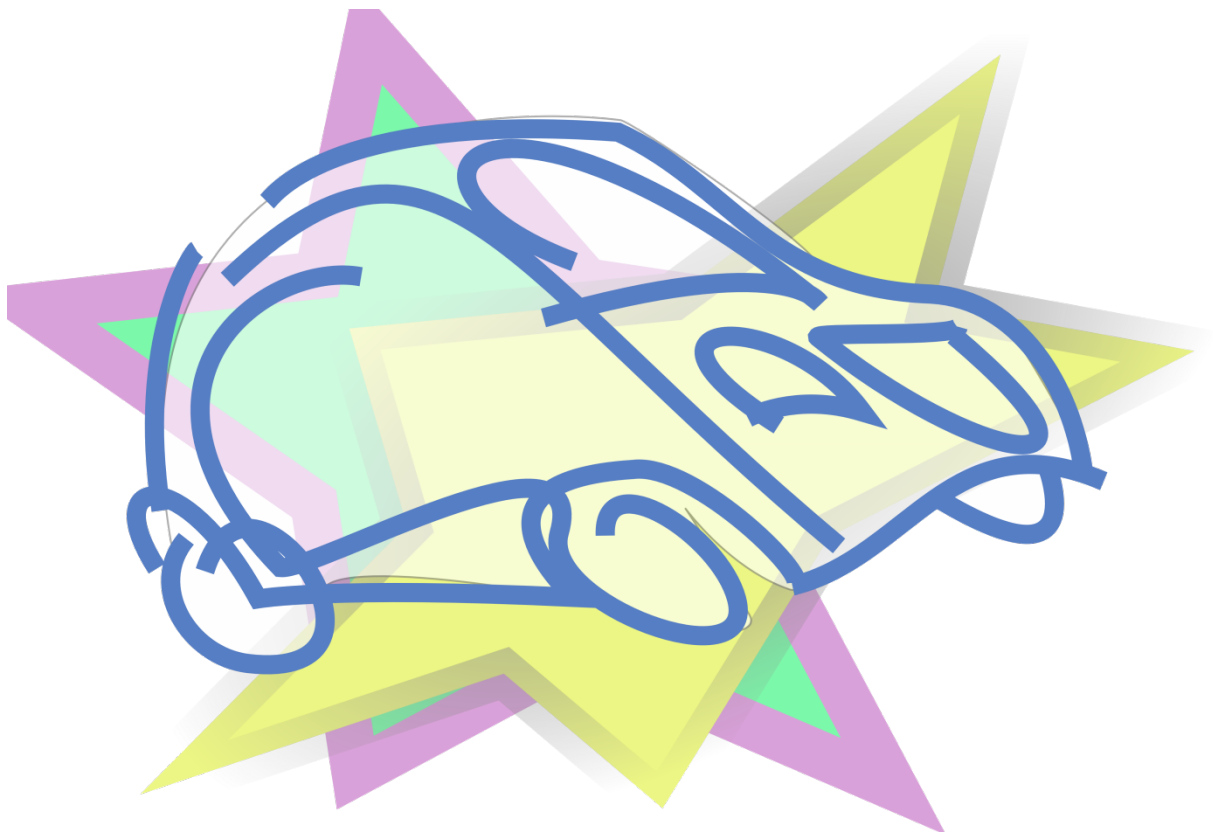


# Nutzungsbedingungen Z(w)eitauto Korneuburg

(Stand Februar 2015)



## Inhaltsverzeichnis

1	Nutzungsberechtigung und Nutzung durch Dritte:	4
1.1	Allgemeine Bestimmungen:	4
1.2	Zustandekommen des Vertragesverhältnisses:	4
1.3	Familien-, Vereins- und Firmenmitgliedschaft:	5
1.4	Überlassung des Fahrzeuges und der Z(w)eitauto-Card an Dritte	5
1.5	Nicht EU-Staatsbürger:	5
1.6	Meldepflichten der NutzerInnen	5
1.6.1	Entzug der Lenkerberechtigung	5
1.6.2	änderung und Zustelladresse:	5
2	Reservierungs- und Nutzungsberechtigung: ...	6
2.1	Reservierung:	6
2.2	Reservierungszeit:	6
	Nichtzustandekommen von Fahrten:	6
3	Fahrtantritt:	6
3.1	Z(w)eitauto-Card:	6
3.2	Fahrzeugzubehör:	6
3.3	Überprüfung des Fahrzeugs vor Fahrtbeginn:	7
4	Nutzung des Fahrzeuges:	7
4.1	Sicherheit:	7
4.2	Sauberkeit	7
4.3	Rauchen	7
4.4	Tanken:	7
5	Haftung des/der NutzerIn:	8
5.1	Haftung für Schäden, Verlust und Diebstahl	8
5.2	Versicherungen	8
5.3	Schadensmeldung	8
5.4	Haftungsumfang	8
5.5	Haftungsbeschränkungen, Selbstbehalt:	8
5.5.1	Haftungsbeschränkung bei Schäden:	9

5.5.2	Haftungsbeschränkung bei Verlust und Diebstahl: .....	9
6	Wesentliche Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen:	9
6.1	Wesentliche Vertragsverletzungen .....	9
6.2	Rechtsfolgen wesentlicher Vertragsverletzung: .....	10
6.3	Fahrverbote ins Ausland: .....	10
7	Verhalten bei Unfällen, Beschädigungen, Verlust, Diebstahl und Pannen:	10
7.1	Unfall: .....	10
7.2	Beschädigung, Verlust, Diebstahl des Fahrzeuges .....	10
7.3	Panne: .....	11
8	Haftung von Z(w)eitauto: .....	11
9	Rückgabe des Fahrzeuges, Fahrtbericht: .....	11
9.1	Verlängerung, Verspätung: .....	11
9.2	Verkehrsstrafen: .....	12
10	Abrechnung und Zahlung: .....	12
10.1	Abrechnung .....	12
10.2	Zahlung und Zahlungsverzug: .....	12
10.3	Nutzungstarif: .....	12
10.4	Bearbeitungsgebühren: .....	12
10.5	Sonstige Kosten und Gebühren: .....	12
10.6	Depot: .....	12
11	Vertragsdauer Und Kündigung: .....	13
12	Verwendung von personenbezogenen Daten:	13
13	Anwendbares Recht und Gerichtsstand: .....	13
14	Tarif- und Gebührenliste .....	14
14.1	Mitgliedsbeitrag (jährlich): .....	14
14.2	Nutzungstarife für Daihatsu Sirion .....	14
14.3	Bearbeitungs- und Strafgebühren: .....	14

## 1 NUTZUNGSBERECHTIGUNG UND NUTZUNG DURCH DRITTE:

### 1.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

Diese Nutzungsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Nutzungsvertrages. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Nutzungsvertrages und dieser Nutzungsbedingungen nicht. Aus dem Umstand, dass der Verein Z(w)eitauto ihm zustehende Rechte nicht ausübt, kann kein Verzicht auf diese Rechte abgeleitet werden.

Der Verein Z(w)eitauto ist berechtigt, die gegenständlichen Nutzungsbedingungen jederzeit zu ändern, wird den Nutzungsberechtigten jedoch von einer derartigen Änderung vorab schriftlich benachrichtigen, wobei der Nutzungsberechtigte die geänderten Nutzungsbedingungen unter [www.zweitauto.at](http://www.zweitauto.at) downloaden oder von Z(w)eitauto auch in Schriftform anfordern kann.

Wenn der/die NutzerIn Z(w)eitauto nicht binnen 4 Wochen nach Erhalt dieser Benachrichtigung schriftlich mitteilt, dass er mit den Änderungen nicht einverstanden ist, so werden die geänderten Nutzungsbedingungen im Verhältnis zwischen dem/der NutzerIn und dem Verein Z(w)eitauto rechtswirksam.

Im Falle einer Ablehnung der Änderungen ist der/die NutzerIn berechtigt, den Nutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung vorzeitig zu kündigen. In diesem Falle wird der Mitgliedsbeitrag von Z(w)eitauto aliquot rückerstattet.

### 1.2 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGESVERHÄLTNISSES:

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Verein Z(w)eitauto Korneuburg (in Folge „Zweitauto“ genannt) und dem/der NutzerIn (natürliche oder juristische Personen, die Mitglieder des Vereins Zweitauto sind und das Carsharing-Angebot nutzen wollen) ist in Ergänzung des Nutzungsvertrages durch die gegenständlichen Nutzungsbedingungen und der Tarif- und Gebührenliste von Zweitauto in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Das Vertragsverhältnis entsteht durch einen Antrag des/der NutzerIn unter Verwendung des Nutzungsantragsformulars (elektronisch als

Download unter [www.zweitauto.at](http://www.zweitauto.at) oder am Standort in der Albrechtsgasse 2, 2100 Korneuburg erhältlich) und dessen schriftlicher Annahme durch „Zweitauto“, wodurch der Nutzungsvertrag zustande kommt. Mit Annahme des Antrags durch „Zweitauto“ wird der/die NutzerIn Nutzungsberechtigte(r) im Sinne des Nutzungsvertrages und dieser Nutzungsbedingungen.

Bei Antragsstellung hat der/die NutzerIn:

- seinen/ihren gültigen Führerschein, sowie
- einen Nachweis einer österreichischen Bankverbindung
- sowie bei jur. Personen einen Nachweis seiner/ihrer allfälligen Zeichnungsbefugnis vorzulegen.

Bei Familien- Vereins oder Firmenmitgliedschaften hat der/die AntragsstellerIn die Namen der gemeldeten NutzerInnen zu melden und die jeweiligen Führerscheinkopien zu übermitteln. Die Kenntnissnahme der Nutzungsbedingungen ist von jedem Mitglied persönlich zu zeichnen. Es wird nur eine Z(w)eitauto-Card ausgestellt und die Abrechnung erfolgt gesammelt für alle Mitglieder. Streichungen bzw. Änderungen der NutzerInnenliste sind dem Verein umgehend zu melden.

Weiters hat der/die NutzerIn eine Zustellanschrift, aktuelle E-Mail-Adresse sowie seine/ihre Bankverbindung in Österreich bekanntzugeben und einen Abbuchungsauftrag zu unterzeichnen.

Der/die NutzerIn hat das Recht, die Fahrzeuge, welche Z(w)eitauto im CarSharing-Betrieb zur Verfügung stellt, zu den Nutzungsbedingungen zu reservieren und zu nutzen. Er unterwirft sich den Nutzungsbedingungen und der Tarif- und Gebührenliste von Z(w)eitauto in der jeweils gültigen Fassung. Diese werden bei Vertragsabschluss dem Nutzungsberechtigten übergeben, sind im Internet in der jeweils gültigen Fassung unter [www.zweitauto.at](http://www.zweitauto.at) downloadbar und liegen am Vereinssitz (2100 Korneuburg, Albrechtsgasse 2) zur Einsicht auf. Der/die NutzerIn bestätigt, die derzeitige Tarif- und Gebührenliste zu kennen und als angemessen zu akzeptieren.

Z(w)eitauto ist berechtigt, den Antrag des/der NutzerIn auf Vertragsabschluss ohne Begründung abzulehnen. Eine Ablehnung erfolgt jedenfalls bei Angabe von falschen oder unvollständigen Daten oder Unterlagen, bei Verletzung vertraglicher Verpflichtungen aus einem bestehenden oder früheren Vertragsverhältnis.

### 1.3 FAMILIEN-, VEREINS- UND FIRMENMITGLIEDSCHAFT:

Erwirbt eine natürliche Person, die im selben Haushalt eines/r Z(w)eitauto-NutzerIn aufrecht gemeldet ist, eine weitere Nutzungsberechtigung, so vermindert sich der Jahresbeitrag entsprechend der jeweiligen Tarif- und Gebührenliste von Z(w)eitauto.

Firmen und Vereine können ebenfalls ihre Mitglieder bzw. MitarbeiterInnen als NutzerInnen zum vergünstigten Tarif anmelden.

Die Kenntnisnahme der Nutzungsbedingungen muss in jedem Fall von jede/r angemeldeten NutzerIn durch Unterschrift bestätigt werden.

### 1.4 ÜBERLASSUNG DES FAHRZEUGES UND DER Z(W)EITAUTO-CARD AN DRITTE

Die Z(w)eitauto-Card ist nur für den/die NutzerInnen persönlich gültig und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Eine Überlassung des Fahrzeuges an Dritte darf nur im Notfall erfolgen, wenn der/die NutzerIn im Fahrzeug persönlich mitfährt.

Bei Familien- Vereins- und Firmenmitgliedschaften garantiert der/die 1. AntragsstellerIn, dass das Fahrzeug nur Personen überlassen wird, die für die Nutzung angemeldet sind und die über eine gültige Lenkerberechtigung verfügen.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen bewirkt die automatische Beendigung des Nutzungsvertrages und der Reservierungs- und Nutzungsberechtigung. Zudem hat der/die NutzerIn Z(w)eitauto hinsichtlich aller Schäden und Nachteile, die aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen resultieren, schad- und klaglos zu halten.

### 1.5 NICHT EU-STAATSBÜRGER:

Personen, die keine EU-Staatsbürgerschaft besitzen, können bei Leistung eines Depots entsprechend der jeweiligen Tarif und Gebührenliste von Z(w)eitauto Nutzungsberechtigte werden.

### 1.6 MELDEPFLICHTEN DER NUTZERINNEN

#### 1.6.1 ENTZUG DER LENKERBERECHTIGUNG

Ein allfälliger Entzug der Lenkerberechtigung ist von der/dem NutzerIn unverzüglich dem Verein Z(w)eitauto zu melden. Die Nutzungsberechtigung ist für den Fall eines Führerschein-Entzuges jedenfalls aufgehoben.

Bei Nicht-Meldung ist der Verein Z(w)eitauto befugt, auch die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung kündigen (Punkt 6, wesentliche Vertragsverletzungen)

#### 1.6.2 ÄNDERUNG UND ZUSTELLADRESSE:

Der/die NutzerIn hat dem Verein Z(w)eitauto die Änderungen seines Namens, seiner Rechtsform, seiner Anschrift, seiner Bankverbindung, seiner Zahlstelle, seiner allfälligen Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis und seiner Firmenbuchnummer sofort schriftlich anzuzeigen.

Bis zum Eingang einer Änderungsmeldung gelten Schriftstücke dem/der NutzerIn als zugegangen, wenn sie an die von ihm/ihr zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift zugestellt wurden.

Bei Nichtmeldung werden dem/der NutzerIn eine Bearbeitungsgebühr gemäß jeweils gültiger Tarif- und Gebührenliste und die angefallenen Kosten allfälliger Nachforschungsaufträge verrechnet.

## 2 RESERVIERUNGS- UND NUTZUNGSBERECHTIGUNG:

### 2.1 RESERVIERUNG:

Reservierungsberechtigt ist jede/r NutzerIn während des aufrechten Nutzungsvertrags mit Z(w)eitauto.

Mit der bestätigten Reservierung erwirbt der/die NutzerIn das Recht zur Nutzung des reservierten Fahrzeuges während der reservierten Zeit und ist der/die NutzerIn zur Zahlung des Nutzungstarifs und der sonstigen Bearbeitungsgebühren für Zusatzleistungen gemäß der jeweils gültigen Tarif- und Gebührenliste von Z(w)eitauto verpflichtet.

Bei der Nutzung des Fahrzeuges sind von dem/der NutzerIn neben diesen Nutzungsbedingungen die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Versicherungsbedingungen einzuhalten, die im Internet unter [www.zweitauto.at](http://www.zweitauto.at) downloadbar sind und im Z(w)eitauto-Büro (2100 Korneuburg, Lebzeltergasse 5) zur Einsicht aufliegen und dem Nutzungsberechtigten auf Verlangen auch ausgefolgt werden.

Die Fahrzeuge können via Internet ([www.carusocarsharing.com](http://www.carusocarsharing.com)) oder direkt am Boardcomputer reserviert werden. Der/die NutzerIn kann ein Fahrzeug für maximal 3 durchgehende Tage reservieren, sofern dieses verfügbar ist. Reservierungen, die über 3 durchgehende Tage hinausgehen, müssen mit Z(w)eitauto individuell vereinbart und von Z(w)eitauto schriftlich bestätigt werden.

Einwegnutzungen von CarSharing-Fahrzeugen sind nicht zulässig. Das Fahrzeug ist vom Nutzungsberechtigten nach Nutzungsende jeweils am dafür vorgesehenen Standort wiederum abzustellen.

### 2.2 RESERVIERUNGSZEIT:

Die kleinste Reservierungszeiteinheit ist eine halbe Stunde. Reservierungsbeginn und –ende sind nur zur halben und vollen Stunde möglich. Jede angebrochene halbe Stunde der Reservierungsdauer wird voll verrechnet.

Verlängerungen von Reservierungen sind nur möglich, wenn das Fahrzeug nicht bereits durch eine/n NachnutzerIn gebucht wurde. Reservierungen können kostenfrei storniert werden.

Nichtzustandekommen von Fahrten:Z(w)eitauto übernimmt keinerlei Haftung für das Nichtzustandekommen von Fahrten und allfällige dem Nutzungsberechtigten oder Dritten dadurch entstehende Kosten oder Schäden und Nachteile.

Steht das Fahrzeug zu Beginn der Reservierungszeit nicht zur Verfügung, so hat der/die NutzerIn Z(w)eitauto umgehend anzurufen. Z(w)eitauto wird sich in einem solchen Falle nach Möglichkeit und Verfügbarkeit bemühen, ihm ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen, ohne dass jedoch ein Anspruch der/des Nutzungsberechtigten auf ein Ersatzfahrzeug besteht.

Ist eine Umbuchung auf ein anderes Fahrzeug nicht möglich, so ist der Nutzungsberechtigte nach Rücksprache mit Z(w)eitauto zur Benützung anderer Verkehrsmittel auf Kosten von Z(w)eitauto berechtigt, wobei ein mit dem anwendbaren Nutzungstarif vergleichbarer Kostenrahmen einzuhalten ist. Z(w)eitauto ist berechtigt, diese Kosten dem/der NutzerIn, welcher das Fahrzeug unmittelbar vorher zuletzt genutzt und nicht rechtzeitig zurückgestellt hat, in Rechnung zu stellen.

## 3 FAHRTANTRITT:

### 3.1 Z(W)EITAUTO-CARD:

Der Nutzungsberechtigte erhält eine Z(w)eitauto-Card mit dem er/sie sich im Boardcomputer identifiziert. Der Verlust der Z(w)eitauto Card ist vom Nutzungsberechtigten Z(w)eitauto unverzüglich zu melden.

Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Z(w)eitauto-Card bzw. bei Änderung der NutzerInnenliste für Firmenmitgliedschaften wird dem/der NutzerIn für die Ausstellung einer Ersatzkarte eine Gebühr gemäß jeweiliger Tarif- und Gebührenliste von Z(w)eitauto verrechnet.

Bei Beendigung des Vertrages endet auch die Carsharing-Nutzungsberechtigung und hat der/die Nutzungsberechtigte die Z(w)eitauto Card unverzüglich an Z(w)eitauto zu retournieren.

### 3.2 FAHRZEUGZUBEHÖR:

Fahrzeugzubehör, wie z.B. Kindersitz(e), Kinderpolster, Skiträger oder Schneeketten, wird von Z(w)eitauto nicht zur Verfügung gestellt, sondern ist von dem/der NutzerIn selbst zu organisieren.

### 3.3 ÜBERPRÜFUNG DES FAHRZEUGS VOR FAHRTBEGINN:

Vor Beginn jeder Fahrt hat der/die Nutzungsberechtigte das Fahrzeug auf sichtbare Schäden hin zu untersuchen. Stellt er Schäden fest, so hat er diese möglichst fotografisch festzuhalten und Z(w)eitauto telefonisch oder per SMS zu verständigen und den Schaden mit genauer Uhrzeit und Datum im Fahrzeug befindlichen Bordbuch (Fahrtenbuch) festzuhalten.

Für nicht gemeldete Schäden haftet der/die letzte NutzerIn des Fahrzeuges.

## 4 NUTZUNG DES FAHRZEUGES:

### 4.1 SICHERHEIT

Der Nutzungsberechtigte muss das Fahrzeug sorgsam behandeln, regelmäßig die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck prüfen und das Fahrzeug gegen Diebstahl sichern. Das Fahrzeug ist in einem gepflegten und betriebssicheren Zustand zurückzugeben.

Der/ie NutzerIn ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend und dem Verwendungszweck entsprechend zu behandeln und alle für die Benützung eines Kraftfahrzeuges bestehenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften einzuhalten.

Der Transport gefährlicher Güter nach dem Gefahrgüterbeförderungsgesetz (GGBG) ist mit dem Z(w)eitauto ausdrücklich verboten.

### 4.2 SAUBERKEIT

Die Fahrzeuge werden 1 x monatlich von Z(w)eitauto gereinigt.

Außergewöhnliche Verunreinigungen sind möglichst fotografisch festzuhalten und per SMS an Z(w)eitauto zu melden. Bei außerordentlichen Verschmutzungen werden allfällige

Reinigungskosten dem/derjenigen NutzerIn verrechnet, der/die das Fahrzeug unmittelbar vorher genutzt hat.

Für nichtgemeldete Verunreinigungen haftet der/die letzte NutzerIn des Fahrzeuges.

Der Transport von Tieren darf aus hygienischen Gründen nur in geeigneten Transportbehältern erfolgen. Hunde sind in einer Transportbox, die im Laderaum quer zur Fahrtrichtung aufgestellt wird, zu befördern oder können auch mittels eines Tiersicherheitsgurtes im vorhandenen Gurtesystem eingehängt werden. Das Fahrzeug, insbesondere die Fahrzeugsitze, sind vor Tierhaaren und Verunreinigungen durch Tiere zu schützen und erforderlichenfalls vor Rückgabe zu reinigen.

### 4.3 RAUCHEN

Das Rauchen ist in Z(w)eitauto-Fahrzeugen grundsätzlich nicht erlaubt. Bei Missachtung des Rauchverbotes wird dem Nutzungsberechtigten eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen Tarif- und Gebührenliste von Z(w)eitauto in Rechnung gestellt.

### 4.4 TANKEN:

Die Betankung des Fahrzeuges erfolgt grundsätzlich durch den Verein Z(w)eitauto, die Kosten sind durch die Nutzungsgebühren ersetzt.

Muss das Fahrzeug während einer Fahrt betankt werden, ist der Beleg an Z(w)eitauto zu übermitteln und die Kosten werden bei der nächsten Abrechnung abgezogen.

## 5 HAFTUNG DES/DER NUTZERIN:

### 5.1 HAFTUNG FÜR SCHÄDEN, VERLUST UND DIEBSTAHL

Der Nutzungsberechtigte haftet für die vertragsmäßige Verwendung des Fahrzeuges und der Z(w)eitauto-Card, für die Bezahlung des Nutzungstarifs und der sonstigen Gebühren laut jeweiliger „Z(w)eitauto Tarif- und Gebührenliste“

Der Nutzungsberechtigte haftet darüber hinaus auch für alle Personen, denen er das Fahrzeug überlässt und für durch diese verursachte Schäden.

Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugschlüsseln und/oder Fahrzeugpapieren werden dem Nutzungsberechtigten die für die Wiederbeschaffung tatsächlich entstandenen Kosten verrechnet.

Bei Verlust des Fahrzeuges oder für am oder im Zusammenhang mit der Benützung des Fahrzeuges entstandene Schäden hat der Nutzungsberechtigte Z(w)eitauto vollen Schadenersatz zu leisten und Z(w)eitauto völlig schad- und klaglos zu halten, soweit der Verlust bzw. Schaden nicht durch die abgeschlossene KFZ- Versicherung gedeckt ist und die Voraussetzungen für die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt 5.5 nicht vorliegen.

### 5.2 VERSICHERUNGEN

Z(w)eitauto unterhält für berechtigte FahrerInnen des Fahrzeuges eine handelsübliche Kfz-Haftpflicht- und Kastkoversicherung.

Der Haftungsumfang, Haftungshöchstgrenzen, Ausschlussgründe für den Versicherungsschutz, Obliegenheiten im Schadensfall und alle sonstigen Bedingungen der Kfz-Haftpflichtversicherung, zu deren Einhaltung der Nutzungsberechtigte verpflichtet ist, ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen, die im Internet unter [www.zweitauto.at](http://www.zweitauto.at) downloadbar sind und am Vereinssitz (2100 Korneuburg, Albrechtsgasse 2) zur Einsicht aufliegen und dem/der NutzerIn auf Verlangen auch ausgefolgt werden.

### 5.3 SCHADENSMELDUNG

Der Nutzungsberechtigte hat den Verlust des Fahrzeuges und am oder im Zusammenhang mit der Benützung des Fahrzeuges entstandene Schäden Z(w)eitauto jeweils unverzüglich telefonisch zu melden und sämtliche Schäden mit

genauer Uhrzeit und Datum im Bordbuch festzuhalten. Für nicht gemeldete Schäden haftet der/die letzte NutzerIn des Fahrzeuges. Zusätzlich wird diesem für nicht gemeldete Schäden eine Bearbeitungsgebühr gemäß der jeweils gültigen Tarif- und Gebührenliste in Rechnung gestellt.

### 5.4 HAFTUNGSUMFANG

Im Haftungsfall sind von dem/der NutzerIn neben dem wirklichen Schaden (inkl. Reparatur-, Abschlepp- und Verwahrungskosten, Wiederbeschaffungskosten des Fahrzeuges bei Totalschaden, Verlust, Diebstahl, Einzug oder Beschlagnahme des Fahrzeuges) auch alle Begleit- und Folgeschäden (z.B. angemessene Aufwendungen zur Feststellung des Schadens sowie zur Abwendung oder Minderung des Schadens sowie Geldstrafen und Ersatzansprüche Dritter), die Z(w)eitauto entstehen oder für die sie einzustehen hat, zu ersetzen und hat der/die NutzerIn Z(w)eitauto diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

### 5.5 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN, SELBSTBEHALT:

Der Nutzungsberechtigte haftet gemäß Punkt 5.1. für alle am und durch das Fahrzeug verursachten Schäden und für Verlust und Diebstahl des Fahrzeuges auch im Falle Höherer Gewalt und von Zufall. Es trifft sie/ihn daher diesbezüglich eine verschuldensunabhängige Erfolgshaftung. Diese Haftung des Nutzungsberechtigten ist jedoch beschränkt, sofern die u.a. Voraussetzungen der Haftungsbeschränkungen vorliegen. In diesen Fällen haftet der Nutzungsberechtigte je Schadensfall nur mit dem Selbstbehalt gemäß der jeweils aktuellen „Z(w)eitauto-Tarif- und Gebührenliste“.



### 5.5.1 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG BEI SCHÄDEN:

Diese Haftungsbeschränkung gilt für Beschädigungen des Fahrzeuges, die durch einen Verkehrsunfall verursacht wurden. Für derartige Beschädigungen haftet der/die NutzerIn nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei einer wesentlichen Vertragsverletzung gemäß Punkt 6.1. dieser Nutzungsbedingungen.

Die Haftungsbeschränkung gilt auch für zufällige Beschädigungen des Fahrzeuges, ausgenommen jedoch Schäden im Innenraum des Fahrzeuges, Reifen- und Felgenschäden, Schäden an der Fahrzeugunterseite, Glasbruchschäden. Für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Durchfahrtshöhen oder –breiten (Garagen, Unterführungen, etc.) nicht beachtet wurden, haftet der/die NutzerIn jedenfalls uneingeschränkt.

Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten autorisierten Werkstätte des Fahrzeugherstellers.

Sie gilt jedoch nicht bei Totalschaden, sodass in diesem Falle der Nutzungsberechtigte die Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges zur nächsten autorisierten Werkstätte des Fahrzeugherstellers selbst zu bezahlen hat. Die Rückführungskosten des Fahrzeuges nach durchgeführter Reparatur unterliegen nicht der Haftungsbeschränkung, sodass der Nutzungsberechtigte die Rückführungskosten zum ursprünglichen Standplatz des Fahrzeuges zu bezahlen oder die Rückführung selbst auf eigene Kosten durchzuführen hat.

### 5.5.2 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG BEI VERLUST UND DIEBSTAHL:

Diese Haftungsbeschränkung gilt für den Fall des Verlustes oder des Diebstahls des Fahrzeuges. Bei Diebstahl oder Verlust des Fahrzeuges haftet der/die NutzerIn für die Wiederbeschaffungskosten des Fahrzeuges nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei einer wesentlichen Vertragsverletzung gemäß Punkt 6 dieser Nutzungsbedingungen.

## 6 WESENTLICHE VERTRAGSVERLETZUNGEN UND DEREN RECHTSFOLGEN:

### 6.1 WESENTLICHE VERTRAGSVERLETZUNGEN

Eine wesentliche Vertragsverletzung liegt vor, wenn:

- a) das Fahrzeug unversperrt und nicht unter Verwendung vorhandener Sicherungsvorrichtungen abgestellt wird
- b) Fahrzeugpapiere, Fahrzeugschlüssel und/oder die EKO-Card nicht sorgsam verwahrt und vor dem Zugriff fremder Personen geschützt werden, insbesondere im abgestellten Fahrzeug zurückgelassen werden (Ausnahme: Abstellen am Standplatz nach Nutzungsende)
- c) das Fahrzeug zu Fahrschulzwecken, Testzwecken, bei Demonstrationen, Kundgebungen, Motorsportveranstaltungen oder anderen Wettbewerben, für das Abschleppen oder Schieben anderer Fahrzeuge, zur entgeltlichen Personen- oder Transportbeförderung, zu Geländefahrten, zur Weitervermietung oder ungesetzlichen Beförderung von Gütern verwendet wird, es sei denn, es wurde mit Z(w)eitauto schriftlich vereinbart
- d) das Fahrzeug mit Beschriftungen versehen wird oder die von Z(w)eitauto angebrachten Beschriftungen entfernt werden, es sei denn, dies wurde mit Z(w)eitauto schriftlich vereinbart
- e) Das Fahrzeug nicht berechtigten Personen überlassen wird (siehe § 1 der Nutzungsbedingungen) oder das Fahrzeug in einem die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigenden Zustand oder ohne gültigen Führerschein gelenkt wird
- f) Eine Betankung mit einem Kraftstoff, der für das Fahrzeug nicht vorgesehen ist, erfolgt. Hinweise sind auf der Tankdeckelinnenseite angebracht und/oder im Zulassungsschein ersichtlich.
- g) Durchfahrtshöhen oder –breiten (bei Garagen, Unterführungen und Ähnlichem) nicht beachtet werden oder das Fahrzeug unsachgemäß oder zu schwer beladen wird
- h) das Fahrzeug bei sich abzeichnenden Funktionsstörungen, erkennbaren Mängeln oder Beschädigungen weiterbenutzt wird, ohne dass eine umgehende telefonische Anzeige an das Z(w)eitauto und die Einholung einer Weisung von dieser erfolgt, es sei denn, die Anzeige und Einholung der Weisung ist im Einzelfall

- unmöglich oder unzumutbar und wird nach Wegfall des Hindernisses umgehend nachgeholt
- i) das Fahrzeug ohne Weisung des Vereins Z(w)eitauto repariert wird, es sei denn, die Einholung einer Weisung ist unmöglich oder unzumutbar und Z(w)eitauto wird nach Wegfall des Hindernisses umgehend davon informiert
  - j) der/die NutzerIn oder der/die FahrzeuglenkerIn eine der Bestimmungen des Punkt 7 der Nutzungsbedingungen (Verhalten bei Unfällen) nicht einhält
  - k) mit dem Fahrzeug Landesgrenzen ohne schriftliche Zustimmung von Z(w)eitauto überschreitet (siehe 6.3.)
  - l) der/die NutzerIn sich vorwerfbar rechtswidrig verhält, obwohl für ihn/sie vorhersehbar ist, dass der Verein Z(w)eitauto durch das rechtswidrige Verhalten Vermögensnachteile entstehen können (dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Nutzungsberechtigte die Bestimmungen der StVO, des KFG und verwandter Bestimmungen und auf diesen Bestimmungen basierende Verordnungen, bzw. im Ausland die entsprechenden ausländischen Bestimmungen oder Zollvorschriften missachtet oder mit dem Fahrzeug Besitzstörungshandlungen begeht).
  - m) Personenwagen nicht ausschließlich für Personentransporte, insbesondere für Materialtransporte, genutzt werden oder Sitze, Kofferraumabdeckungen oder andere Fahrzeuginstallationen aus dem Fahrzeug entfernt oder demontiert werden.

## 6.2 RECHTSFOLGEN WESENTLICHER VERTRAGSVERLETZUNG:

In allen Fällen wesentlicher Vertragsverletzungen haftet der/die NutzerIn gegenüber Z(w)eitauto für alle dadurch verursachten Schäden und Nachteile und hat er/sie Z(w)eitauto diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Überdies ist Z(w)eitauto in solchen Fällen zur fristlosen vorzeitigen Kündigung des Nutzungsvertrages berechtigt.

## 6.3 FAHRVERBOTE INS AUSLAND:

Fahrten außerhalb des Hoheitsgebietes der Republik Österreich bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch Z(w)eitauto.

## 7 VERHALTEN BEI UNFÄLLEN, BESCHÄDIGUNGEN, VERLUST, DIEBSTAHL UND PANNEN:

### 7.1 UNFALL:

Sofern bei einem Unfall Personen verletzt werden, ist diesen von dem/der NutzerIn bzw. FahrzeuglenkerIn Erste Hilfe zu leisten und für geeignete fremde Hilfe zu sorgen. Weiters haben NutzerIn bzw. FahrzeuglenkerIn die Verkehrssicherungspflichten (z.B. Warnblinkanlage, Warndreieck, Warnweste) zu erfüllen.

Der/die NutzerIn bzw. FahrzeuglenkerIn hat sodann dafür zu sorgen, dass bei Unfällen

- a) umgehend die Polizei oder die sonst zuständige Behörde verständigt und Anzeige erstattet wird. Der Nutzungsberechtigte bzw. Fahrzeuglenker hat bei Unfällen eine behördliche Aufnahme des Unfalles zu veranlassen und Namen und Anschrift der Unfallbeteiligten und der in Frage kommenden Zeugen schriftlich festzuhalten und nach seinen Möglichkeiten zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;
- b) Z(w)eitauto ehestmöglich telefonisch zu verständigt wird und deren Weisungen zu befolgen;
- c) alles Zumutbare veranlasst wird, um den Schaden zu minimieren;
- d) bei Unfällen von ihm der Unfallbericht, der sich bei den Fahrzeugpapieren befindet, ausgefüllt und ohne Verzögerung an Z(w)eitauto übermittelt.

Die Nichteinhaltung vorstehender Verpflichtungen kann auch dazu führen, dass Leistungsfreiheit des Haftpflichtversicherers des Fahrzeuges eintritt. Im Falle der Leistungsfreiheit des Haftpflichtversicherers ist der/die NutzerIn Z(w)eitauto für alle daraus resultierenden Schäden und Nachteile ersatzpflichtig und hat er/sie Z(w)eitauto diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Bei Verletzung der Meldepflicht gegenüber Z(w)eitauto wird dem Nutzungsberechtigten zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr eine Strafgebühr gemäß der jeweils aktuellen „Z(w)eitauto Tarif- und Gebührenliste“ von Z(w)eitauto verrechnet.

### 7.2 BESCHÄDIGUNG, VERLUST, DIEBSTAHL DES FAHRZEUGES

Bei Beschädigungen des Fahrzeuges durch Dritte oder bei Verlust oder Diebstahl des Fahrzeuges,

der Fahrzeugpapiere oder Fahrzeugschlüssel oder der Z(w)eitauto-Card ist entsprechend den Anweisungen a-c des Punktes 7.1. (Unfall) vorzugehen.

### 7.3 PANNE:

Im Falle einer Panne ist der Pannendienst zu verständigen. Die Mitgliedskarte befindet sich bei den Fahrzeugpapieren. . Danach ist ohne Verzögerung auch der Verein Z(w)eitauto zu verständigen und allfällige Weisungen zu befolgen.

Wenn Eigenverschulden des/der NutzerIn besteht werden ev. zusätzlich entstehende Kosten des Pannendienstes von Z(w)eitauto nicht übernommen, sondern dem/der NutzerIn in voller Höhe weiterverrechnet. Sowohl bei Pannen als auch bei Unfällen ist von dem/der NutzerIn bzw. FahrzeuglenkerIn eine Warnweste entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu tragen.

## 8 HAFTUNG VON Z(W)EITAUTO:

Zu Lasten von Z(w)eitauto gehen ausschließlich Verschleißschäden am Fahrzeug im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, die nicht von dem/der NutzerIn bzw. FahrzeuglenkerIn zu vertreten sind.

Die vertraglichen Leistungen von Z(w)eitauto können durch unvorhersehbare oder außergewöhnliche Umstände, insbesondere Höhere Gewalt, sowie durch notwendige technische Maßnahmen (z.B. Wartung, Reparatur) verhindert, beeinträchtigt oder verzögert werden, woraus der/die NutzerIn gegen Z(w)eitauto keine Ansprüche ableiten kann.

Z(w)eitauto haftet für von ihren Organen, Dienstnehmern oder Beauftragten verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung oder Tötung einer Person haftet Z(w)eitauto hingegen auch bei leichter Fahrlässigkeit ihrer Organe.

Gegenüber NutzerInnen, welche Unternehmer im Sinne des Österreichischen Konsumentenschutzgesetzes sind, ist weiters auch die Haftung von Z(w)eitauto für entgangenen Gewinn und mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter – soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht – ausgeschlossen. Insbesondere haftet Z(w)eitauto auch nicht für Schäden und

Nachteile, die sich aus dem Nichtzurverfügungstehen reservierter Fahrzeuge ergeben.

Ebenso ist eine Haftung von Z(w)eitauto für Verlust oder Beschädigung von während des Nutzungszeitraumes von dem/der NutzerIn in das Fahrzeug eingebrachten oder in diesem zurückgelassenen Gegenständen, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen. Der Nutzungsberechtigte hat Z(w)eitauto hinsichtlich aller Forderungen Dritter, die im Zusammenhang mit der Benützung des Fahrzeuges während des Nutzungszeitraumes des Nutzungsberechtigten stehen, schad- und klaglos zu halten.

## 9 RÜCKGABE DES FAHRZEUGES, FAHRTBERICHT:

Das Fahrzeug ist auf dem vorgesehenen Z(w)eitauto-Parkplatz entsprechend der jeweiligen Parkregeln abzustellen und abzuschließen. Der Nutzungsberechtigte hat die Fahrzeugpapiere wieder ordnungsgemäß zu verwahren.

Der Boardcomputer ist ordnungsgemäß zu verwenden, damit die Daten elektronisch übertragen werden können. Bei Nicht-Verwendung des Boardcomputers wird dem/der NutzerIn zusätzlich zu den von Z(w)eitauto nachträglich ermittelten Kilometerstarifen eine Strafgebühr lt. gültiger Tarif- und Gebührenordnung verrechnet.

Weiters hat der/die Nutzungsberechtigte die Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere wieder ordnungsgemäß im Schlüsseltresor zu verwahren.

### 9.1 VERLÄNGERUNG, VERSPÄTUNG:

Kann der/die NutzerIn den gebuchten Rückgabetermin nicht einhalten, so hat er/sie seine Reservierungszeit noch vor dem Rückgabetermin rechtzeitig zu verlängern.

Ergibt sich aus der verspäteten Rückgabe eine Überschneidung mit einer anderen Reservierung, so ist Z(w)eitauto umgehend zu verständigen. Für daraus entstehende Aufwendungen (z.B. Ersatzfahrzeug, siehe Punkt 2.3.) haftet der/die NutzerIn, der/die das Fahrzeug verspätet zurückgibt.

Stellt der Nutzungsberechtigte das Fahrzeug erst nach dem gebuchten Rückgabetermin ohne vorherige Verlängerung der Reservierungszeit zurück, so ist er – unbeschadet sonstiger Ansprüche – zur Zahlung des Nutzungstarifes bis zur Rückstellung des Fahrzeuges und einer

zusätzlichen Strafgebühr gemäß der jeweils gültigen Z(w)eitauto Tarif- und Gebührenliste verpflichtet.

## 9.2 VERKEHRSSTRAFEN:

Verkehrsstrafen sind ausschließlich von dem/der NutzerIn bzw. FahrzeuglenkerIn zu entrichten. Für bei Z(w)eitauto eingelangte Verwaltungsstrafen ist – unbeschadet sonstiger Ansprüche – von dem/der NutzerIn eine Bearbeitungsgebühr gemäß jeweils gültiger Z(w)eitauto-Tarif- und Gebührenliste zu bezahlen. Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Verkehrsstrafen, wie z.B. Verfahrenskosten, Folgekosten, Rechtsanwaltskosten, Kosten für Gutachten usw., sind von dem/der NutzerIn bzw. FahrzeuglenkerIn selbst zu tragen. Z(w)eitauto ist von dem/der NutzerIn diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

## 10 ABRECHNUNG UND ZAHLUNG:

### 10.1 ABRECHNUNG

Die Abrechnung wird dem Nutzungsberechtigten kalendermonatlich-im Nachhinein per E-Mail oder auf Wunsch im Postwege zugesandt und kann von ihm innerhalb von 14 Tagen beansprucht werden; danach gilt sie als anerkannt.

### 10.2 ZAHLUNG UND ZAHLUNGSVERZUG:

Die Abrechnung der beanspruchten Leistungen erfolgt jeweils im darauffolgenden Kalendermonat und ist innerhalb von 14 Tagen auf das angeführte Bankkonto des Vereins Z(w)eitauto zu überweisen. Für Zahlungserinnerungen oder Mahnungen wird dem Nutzungsberechtigten von Z(w)eitauto eine Bearbeitungsgebühr gemäß jeweils gültiger „Z(w)eitauto-Tarif- und Gebührenliste“ in Rechnung gestellt.

Z(w)eitauto behält sich im Falle des Zahlungsverzuges des/der NutzerIn das Recht vor, dessen Reservierungsberechtigung und/oder Nutzungsberechtigung bis zur vollständigen Bezahlung der offenen Forderungen auszusetzen oder den Nutzungsvertrag fristlos vorzeitig zu kündigen; im Falle eines Zahlungsverzuges werden die von dem/der NutzerIn bereits getätigten Fahrzeugreservierungen von Z(w)eitauto storniert.

Kommt der/die NutzerIn trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht umgehend nach, so hat er die Mahngebühren gemäß jeweiliger „Z(w)eitauto-Tarif- und Gebührenliste“ sowie die notwendigen und zweckdienlichen Inkassoaufwendungen an Z(w)eitauto zu bezahlen, wobei sich Z(w)eitauto zur zweckdienlichen Verfolgung auch Dritter, wie eines Inkassobüros oder Rechtsanwalts, bedienen kann.

Zahlungen des/der NutzerIn werden unbeschadet ihrer Widmung auf die älteste Schuld angerechnet.

### 10.3 NUTZUNGSTARIF:

Der Nutzungstarif berechnet sich aus der Reservierungsdauer und der Fahrtstrecke, multipliziert mit den anwendbaren Tarifen gemäß der jeweils gültigen Tarif- und Gebührenliste.

### 10.4 BEARBEITUNGSGEBÜHREN:

Neben dem Nutzungstarif sind von dem/der NutzerIn verschuldensunabhängige pauschalierte Bearbeitungsgebühren für Zusatzleistungen von Z(w)eitauto gemäß jeweils gültiger Z(w)eitauto Tarif- und Gebührenliste zu bezahlen.

Die Geltendmachung eines über den pauschalierten Bearbeitungsgebühren liegenden tatsächlichen Schadens oder Aufwandes durch Z(w)eitauto bleibt vorbehalten.

### 10.5 SONSTIGE KOSTEN UND GEBÜHREN:

Die Bezahlung des Nutzungstarifs und der Bearbeitungsgebühren von Z(w)eitauto deckt nicht Parkkosten, Organstrafen, Kosten des Road-Pricings und Mautgebühren (mit Ausnahme der derzeitigen Österreichischen Autobahnvignette). Diese Kosten sind ausschließlich von dem/der NutzerIn zu tragen.

### 10.6 DEPOT:

Nicht-EU-Staatsbürger - mit Ausnahme von Schweizer und Liechtensteiner Staatsbürgern - haben bei Vertragsbeginn bei Z(w)eitauto ein Bardepot in der in der Tarif- und Gebührenliste von Z(w)eitauto angeführten Höhe zu hinterlegen.

Dieses Depot wird nicht verzinst und dient Z(w)eitauto zur Besicherung und Befriedigung sämtlicher Forderungen und Ansprüche gegen den/die NutzerIn aus und im Zusammenhang mit dem Nutzungsvertrag und diesen Nutzungsbedingungen.

Nach Beendigung des Nutzungsvertrages wird das Depot, soweit es nicht zur Befriedigung von offenen Forderungen und Ansprüchen von Z(w)eitauto herangezogen wird, an den/die NutzerIn zurückgestellt.

## 11 VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG:

Absolut befristete Verträge, wie z.B. bei einer Testaktion enden mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Ansonsten endet der Nutzungsvertrag jeweils zum Ende der Jahresbeitragsperiode des/der NutzerIn, wobei er sich jedoch automatisch jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, sofern er weder von dem/der NutzerIn noch von Z(w)eitauto unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende der laufenden Jahresbeitragsperiode des/der NutzerIn gekündigt wird.

Z(w)eitauto weist den/die NutzerIn jeweils rechtzeitig schriftlich auf die automatische Vertragsverlängerung mangels Kündigung durch ihn/sie hin. Dabei wird der/die NutzerIn auch über allfällige Änderungen des Mitgliedsbeitrages für die nachfolgende Vertragsperiode in Kenntnis gesetzt.

Eine Kündigung hat ausschließlich in schriftlicher Form zu erfolgen.

Z(w)eitauto kann den Nutzungsvertrag, unabhängig davon, ob dieser befristet oder unbefristet abgeschlossen wurde, aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung vorzeitig kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die in Punkt 6 angeführten wesentlichen Vertragsverletzungen.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung endet die Reservierungs- und Nutzungsberechtigung des/der NutzerIn mit sofortiger Wirkung und ist das Fahrzeug von dem/der NutzerIn unverzüglich an seinem ursprünglichen Standort an Z(w)eitauto zurückzustellen.

Bei einer Kündigung durch Z(w)eitauto aus wichtigen Gründen (siehe oben) ist die Z(w)eitauto-Card ist von dem/der NutzerIn bei Vertragsbeendigung an Z(w)eitauto zu retournieren.

Die Rückerstattung von bereits geleisteten Zahlungen (z.B. Jahresbeitrag) ist ausgeschlossen, ausgenommen Kündigung aufgrund der Nicht-

Akzeptierung neuer Nutzungsbedingungen (Siehe Punkt 1.1.).

## 12 VERWENDUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN:

Der/die NutzerIn erklärt sich einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Nutzungsvertrag von Z(w)eitauto automationsunterstützt verarbeitet werden dürfen.

Daten, die zum Inkasso dienen, dürfen von Z(w)eitauto an Banken, Gläubigerschutzverbände, Auskunftsteien, Rechtsanwälte und Inkassobüros automationsunterstützt übermittelt und von diesen verwendet werden.

## 13 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND:

Der Nutzungsvertrag einschließlich der gegenständlichen Nutzungsbedingungen und alle damit zusammenhängenden Fragen unterliegen ausschließlich Österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Für Unternehmer im Sinne des Österreichischen Konsumentenschutzgesetzes sowie für Personen, die weder im Inland ansässig noch beschäftigt sind, wird für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Nutzungsvertrag einschließlich der gegenständlichen Nutzungsbedingungen das sachlich zuständige Bezirksgericht Korneuburg? als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart, wobei es Z(w)eitauto jedoch vorbehalten bleibt, den/die NutzerIn auch an einem anderen für ihn zuständigen Gerichtsstand zu belangen.

**Der/die Nutzungsberechtigte bestätigt durch seine/ihre Unterschrift auf dem Nutzungsantrag, die gegenständlichen Nutzungsbedingungen zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und anerkennt damit deren uneingeschränkte Anwendbarkeit auf den gegenwärtigen und alle künftigen Nutzungsverträge mit Z(w)eitauto.**

## 14 TARIF- UND GEBÜHRENLISTE

**Z(w)eitauto Korneuburg:  
(gültig ab Februar 2015)****14.1 MITGLIEDSBEITRAG (JÄHRLICH):**

Mitgliedsbeitrag: € 60,--/Person

## Ermäßigungen:

ÖBB Jahres- oder Vorteils card € 30,--/Person

Familien/Vereinsmitgliedsbeitrag

(für Personen, die im selben Haushalt wohnen, bzw. Vereine und ihre Mitglieder oder Firmen und ihre MitarbeiterInnen) beträgt der Mitgliedsbeitrag für die zweite und jede weitere Mitgliedschaft: € 15,--/Person

**14.2 NUTZUNGSTARIFE FÜR DAIHATSU  
SIRION**

Zeittarif: € 1,--/ Stunde

Kilometertarif: € 0,39/ km

**14.3 BEARBEITUNGS- UND  
STRAFGEBÜHREN:****Bearbeitungs- und Strafgebühren:**bei Verstößen gegen die Nutzungsvereinbarung werden dem/der NutzerIn von Z(w)eitauto **zusätzlich zum ev. entstandenen Schaden** folgende Bearbeitungs- bzw. Strafgebühren verrechnet:

Nutzung des Fahrzeuges ohne gültige Lenkerberechtigung	€ 100,--
Nutzung des Fahrzeuges im nicht-fahrtauglichen Zustand (z.B. Alkoholisierung)	€ 100,--
Verlust Z(w)eitauto-Card	€ 10,--
Zahlungsverzug pro Mahnung:	€ 3,--
Bearbeitung von Verkehrsstrafen:	
- bei Meldung durch NutzerIn	€ 3,--
- bei Nicht-Meldung durch NutzerIn	€ 20,--
Reinigung bei ao Verschmutzung:	€ 10,--
Rauchen im Fahrzeug:	€ 10,--
verspätete Rückgabe:	
pro halber Stunde bei Nicht-Meldung	€ 2,--
Nicht-Benutzung des Boardcomputers	€ 20,--

**Bearbeitung Unfall/Panne:**

- bei Meldung durch NutzerIn	€ 10,--
- bei Verletzung Meldepflicht	€ 200,--
Bearbeitungsgebühr bei Verlust (Schlüssel, Boardcomputer, Tankkarte etc.)	€ 10,--

**Depot**

Depot für Nicht-EU-BürgerInnen) € 700,--